



Neues im Bereich geförderter Wohnbau

Gemäß Wohnbauförderungsgesetz kann die Wohnbauförderung auch die Gewährung von einmaligen Beiträgen an bestimmte Institutionen, deren Ziel es ist, ohne Gewinnabsicht Volkswohnungen zu bauen oder zu kaufen und diese zu vermieten oder verkaufen, zum Gegenstand haben.

Im Sinne dieser Vorschrift hat die Landesregierung mit einem im März 2009 veröffentlichten Beschluss ein Bauprogramm von Tausend Mietwohnungen zum Landesmietzins genehmigt.

Mit Landesgesetz Nr. 1/2010 wurde das Wohnbauförderungsgesetz abgeändert, wobei dasselbe bei Abtretung des Eigentums der Wohnung den Abschluss einer Vereinbarung mit dem künftigen Eigentümer vorsieht. Die Richtlinien zu besagter Vereinbarung wurden im Amtsblatt der Region vom 13.04.2010 veröffentlicht.

Mit Beschluss Nr. 542 vom 29.03.2010 hat die Landesregierung das Bauprogramm der Tausend Mietwohnungen zum Landesmietzins ergänzt, mit der Möglichkeit Wohnungen gemäß den Modalitäten des neuen Art. 90, Abs. 8 des Wohnbauförderungsgesetz zu errichten. Für die Realisierung besagter Wohnungen ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Körperschaft / Gesellschaft und dem künftigen Eigentümer notwendig, in welcher der Kaufpreis, die Anzahlungen und die monatlichen Raten festgelegt werden. Die Anzahl der Wohnungen, die in Anwendung besagter Bestimmung errichtet werden, wird aufgrund des tatsächlichen Bedarfs für die einzelnen Gemeinden ermittelt.

Mit derselben Maßnahme hat die Landesregierung weiters beschlossen, dass der Zugang zu den Wohnungen nicht beschränkt werden soll, weswegen die Gesuchsteller nicht mehr über ein bestimmtes Mindesteinkommen - wie im Beschluss Nr. 4732/2008 vorgesehen - verfügen müssen.

Weiters sieht der Beschluss der Landesregierung vor, dass die vom Wohnbauinstitut errichteten Wohnungen für die dauerhafte Vermietung bestimmt sind und dass die einzelnen Mieter nicht länger als 10 Jahre über die Wohnung verfügen können. Für diese Wohnungen ist zudem die Abtretung ins Eigentum der Mieter ausgeschlossen.

Der Mietzins bzw. die monatliche Rate im Falle einer Eigentumsabtretung sind wie folgt festgelegt: für Mieter der 1. und 2. Einkommensstufe entspricht die Miete dem Landesmietzins. Für die Mieter der 3., 4. und 5. Einkommensstufe ist der Mietzins um 15 % bzw. 30 % bzw. 45 % erhöht. Der Mietzins wird alljährlich aufgrund der Erhöhung der Baukosten angepasst.

• *Dr. Daniel Ellecosta, Rechtsanwalt
Kanzlei Schramm & Tschurtschenthaler, Bruneck*

Wertscheine INPS für Gelegenheitsarbeit

Die sogenannte Biagi Reform vom Jahr 2003 hat die gesetzlichen Voraussetzungen für die Entlohnung von Gelegenheitsarbeiten mit Wertscheinen geschaffen. Rentner, Studenten und Arbeitslose genießen dabei eine Sonderstellung, da für diese die Zahlung mittels Wertscheinen für alle Tätigkeiten zugelassen ist. Für alle anderen gelten bestimmte Einschränkungen.

Der große Vorteil für diese vollkommen legale Beschäftigungsform ist der geringe bürokratische Aufwand. Es ist keine Lohnbuchhaltung zu führen. Der Erlös aus den Wertscheinen ist für den Mitarbeiter vollkommen steuerfrei und nicht als Einkommen in der Steuererklärung zu erklären. Rentner, Arbeitslose und Mitarbeiter in Lohnausgleich oder Mobilität können somit ihr Einkommen steuerfrei aufbessern. Die Kosten für den Ankauf der Wertscheine hingegen sind als Lohnkosten für den Betrieb steuerlich absetzbar.

Die Gelegenheitsarbeiter sind renten- und unfallversichert. Sie müssen deshalb einen Tag vor Arbeitsbeginn beim INAIL oder beim INPS namentlich angemeldet werden. Die Lohnzahlung erfolgt mit den Wertscheinen des INPS, welche in Papierform oder als Magnetkarte verfügbar sind. Der Auftraggeber kauft beim INPS Wertscheine und zahlt damit den Gelegenheitsarbeiter. Dieser erhält netto 75% des Nominalwertes, der Restbetrag von 25% ist für Sozialbeiträge (13%), Arbeitsunfallversicherung (7%) und Verwaltungsspesen (5%) des INPS bestimmt.

Der Höchstbetrag pro Gelegenheitsarbeiter ist mit €5.000 netto pro Jahr festgelegt, was einem Bruttobetrag von € 6.666 je Auftraggeber entspricht. Der jährliche Höchstbetrag gilt pro Auftraggeber. Ein Gelegenheitsarbeiter kann also auch bei mehreren Auftraggebern gleichzeitig arbeiten.

Für die Bezieher von Arbeitslosen-, Lohnausgleichs- und sonstigen Unterstützungsgeldern beträgt das Limit € 3.000 netto pro Jahr, was € 4.000 brutto entspricht. Auch mitarbeitende Familienmitglieder kommen in den Genuss des sog. Voucher-Systems ohne Einschränkung bezüglich des Wirtschaftsbereichs, bis zu einer Obergrenze von € 10.000 netto pro Betrieb pro Jahr. Weiters können Teilzeitarbeitskräfte bei einem anderen Arbeitgeber bis zu € 5.000 netto jährlich mit Wertscheinen zusätzlich verdienen.

Für alle anderen ist die Entlohnung mit Wertscheinen nur für bestimmte Tätigkeiten möglich: Gartenarbeiten, Hausmeisterarbeiten, Erntehelfer, Mitarbeiter bei Sport-, Kultur- und Messerveranstaltungen, privater Nachhilfeunterricht, usw.

Nachstehend eine Übersicht über die verschiedenen Möglichkeiten der Entlohnung mit Wertscheinen:

Gelegenheitsarbeiter	Tätigkeitsbericht	Höchstbetrag pro Jahr (netto)
Schüler ab 16 Jahre in Ferienzeit (Wochenende ganzjährig und Weihnachts-, Oster- und Sommerferien) Universitätsstudenten (bis 25 Jahre, ganzjährig) Rentner	Alle Tätigkeitsbereiche	€ 5.000 pro Auftraggeber
Mitarbeitende Familienmitglieder von Familienbetrieben	Alle Tätigkeitsbereiche	€ 10.000 pro Familienbetrieb
Arbeitslose, Bezieher von Lohnausgleichs- und sonstigen Unterstützungsgeldern,	Alle Tätigkeitsbereiche	€ 3.000 pro Auftraggeber
Alle	Instandhaltung von Gebäuden, Straßen, Denkmälern Reinigung, Gärtnerei, Arbeiten im Haushalt, Privatunterricht usw.	€ 5.000 pro Auftraggeber

• Dr. Philipp Aichner
Praktikant Arbeitsrechtsberater
Büro Aichner Michael - Bruneck

TIS präsentiert seine Bilanz

Bei der ordentlichen Gesellschafterversammlung wurde am 29. April die Bilanz 2009 des „TIS innovation park“ präsentiert. Demnach betragen die Leistungen im Jahr 2009 fast 6 Millionen Euro. Eine der wichtigsten Neuerungen im Vergleich zum Vorjahr ist die Änderung der Gesellschafterstruktur. Alle privaten Quoten des Gesellschafterkapitals sind nun an drei öffentliche Gesellschafter übertragen worden. Anteilseigner sind die Provinz Bozen (60,28%), vertreten durch den Innovationslandesrat Roberto Bizzo, die Handelskammer (22,84%), vertreten durch den Handelskammerpräsidenten Michl Ebner, und die Stadtgemeinde Bozen (16,88%), vertreten durch den Stadtrat für Innovation und Arbeit Silvano Baratta.



Alfred Guarriello

„Der Übergang des TIS zur In-House-Gesellschaft wird künftig die Zusammenarbeit und die Unterstützung der klein- und mittleren Unternehmen Südtirols im Bereich technologische Innovation zu Gunsten der Unternehmen vereinfachen“, so TIS Präsident Alfred Guarriello.

Die Aktivitäten des letzten Jahres können sich durchaus sehen lassen: Verdopplung der Beratungen im Bereich Innovation sowie ausgedehnte Projektbegleitungen und Technologievermittlung. In konkreten Projekten arbeitete das TIS dabei sowohl mit regionalen Partnern wie der Forschungseinrichtung EURAC, der Freien Universität Bozen und dem Land- und Forstwirtschaftlichen Versuchszentrum Laimburg, als auch mit internationalen Institutionen wie der Steinbeis-Stiftung und dem Massachusetts Institute of Technology intensiv zusammen.

Im Jahr 2009 wurde der Bereich Lebensmittel & Wohlbefinden durch die Gründung des Clusters Alpine Wellbeing ausgebaut, der bis dato bereits 40 Partnerunternehmen umfasst. Zudem wurde das Rapid Prototyping Laboratory eingerichtet, das mit einem hochmodernen 3-D-Drucker ausgestattet ist. Das TIS stellt nun mit diesem Service der Südtiroler Wirtschaft eine Technologie zur Verfügung, die weltweit als Vorreiter-Technologie gilt. Seit Juli 2009 ist das TIS außerdem erstes italienisches Mitglied des internationalen Bionik-Netzwerk BIOKON. Im September 2009 fiel der Startschuss für eine technologische Partnerschaft zwischen TIS und IBM Italia: In Zusammenarbeit mit der Gemeinde Bozen ist man dabei, ein Pilotprojekt zur medizinischen Fernüberwachung und -betreuung für Senioren zu entwickeln.